



Brüssel, den 1. Dezember 2023  
(OR. en)

16142/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0228(COD)**

---

---

**AGRI 761  
AGRILEG 319  
SEMENCES 111  
PHYTOSAN 121  
FORETS 195  
CODEC 2320  
IA 341**

## **VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat
Nr. Komm.dok.:	11503/23
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut) – Fortschrittsbericht

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 5. Juli 2023 zwei eng miteinander zusammenhängende Gesetzgebungsvorschläge zur Überarbeitung und Aktualisierung der Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial und forstlichem Vermehrungsgut in der EU angenommen. Sie wurden dem Rat am 6. Juli 2023 als Teil des Pakets „Lebensmittel und biologische Vielfalt“ der Kommission vorgelegt, das eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen unter anderem zur Bodengesundheit und zu neuen genomischen Verfahren sowie die teilweise Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie umfasst.

2. Die vorgeschlagene Verordnung über forstliches Vermehrungsgut<sup>1</sup> ersetzt die Richtlinie 1999/105/EG des Rates. In ihr werden die jüngsten Entwicklungen im Forstsektor berücksichtigt, einschließlich der neuen EU-Waldstrategie für 2030 und der neuen OECD-Standards für das System für forstliches Saat- und Pflanzgut. Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Präzisierung und Aktualisierung der geltenden Vorschriften,
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer,
- Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie,
- Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, biologische Vielfalt und Klima,
- Anpassung an neue wissenschaftliche und technische Entwicklungen,
- Sicherstellung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen und
- Verbesserung der Kohärenz mit den Rechtsvorschriften für amtliche Kontrollen und Pflanzengesundheit.

Die neue Verordnung gilt für Samen, Pflanzenteile und Pflanzen, die für die Aufforstung, Wiederaufforstung und für sonstige Arten von Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden.

3. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung federführend, und Herbert Dorfmann (PPE, Italien) wurde zum Berichterstatter ernannt. Sein Berichtsentwurf wurde am 10. November 2023 veröffentlicht. Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird eine Stellungnahme abgeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 11503/23 + ADD 1.

## **II. STAND DER BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES**

1. Die Kommission hat den Vorschlag und die zugehörige Folgenabschätzung<sup>2</sup> am 6. Juli 2023 in einer informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ (im Folgenden „Gruppe“) vorgestellt. Anschließend wurde der Vorschlag am 25. Juli 2023 dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) vorgelegt.
2. Die Prüfung und ausführliche Erörterung der einzelnen Artikel des Vorschlags wurden zwischen September und Dezember 2023 fortgesetzt. Während des spanischen Vorsitzes wurden in insgesamt vier Sitzungen der Gruppe die Artikel 1-17, 30, 31 und die Anhänge II-VII des Vorschlags erörtert.
3. **WICHTIGSTE FRAGEN UND FORTSCHRITTE**

Die Delegationen haben zahlreiche fachliche Anmerkungen – sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form – geäußert. Die Delegationen haben zahlreiche fachliche Anmerkungen – sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form – zum gesamten Text des Vorschlags geäußert. Wie bereits erwähnt, hat der spanische Vorsitz den Wortlaut der Artikel 1-17, 30, 31 und die Anhänge II-VII überarbeitet und sich bemüht, den meisten dieser Anmerkungen Rechnung zu tragen, und daher diese Artikel inhaltlich weiter ausgeführt und präzisiert.

### **a) Allgemeine Bemerkungen**

Die Delegationen haben allgemeine Bemerkungen zum gesamten Vorschlag vorgelegt. Sie unterstützen weitgehend die oben genannten Hauptziele des Vorschlags und begrüßen, dass forstliches Vermehrungsgut Gegenstand eines eigenständigen Rechtsakts ist.

Sie begrüßen ferner die Tatsache, dass sechs Typen von Ausgangsmaterial (Samenquellen, Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen) und vier Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut (quellengesichert, ausgewählt, qualifiziert, geprüft) beibehalten wurden.

---

<sup>2</sup> Dok. 11694/23.

Zahlreiche Delegationen haben darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten weiterhin einen gewissen Spielraum haben, um nationale Beschlüsse zu erlassen, insbesondere in Bezug auf die Liste der Arten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden sollen, die Qualität des in Verkehr gebrachten forstlichen Vermehrungsguts und die Organisation von Kontrollmaßnahmen.

Darüber hinaus werden in den allgemeinen Bemerkungen mehrere Bereiche genannt, in denen die vorgeschlagenen Vorschriften einer weiteren Analyse bedürfen, darunter insbesondere Folgende:

– **Rechtsinstrument/Befugnisse der Kommission**

Einige Delegationen sind der Ansicht, dass eine Änderung des Rechtsinstruments von einer Richtlinie zu einer Verordnung nicht hinreichend gerechtfertigt ist. Diese Delegationen möchten das derzeitige System beibehalten, das europaweit einheitliche Mindeststandards vorsieht und den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität einräumt, um den unterschiedlichen lokalen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Einige Delegationen sind der Auffassung, dass die große Zahl von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten eine umfassende Bewertung der neuen Rechtsvorschriften erschwert und möglicherweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Es muss ein Gleichgewicht zwischen einer stärkeren Harmonisierung und der Berücksichtigung der nationalen Anforderungen gefunden werden.

– **Geltungsbeginn**

Die vorgeschlagene Verordnung würde drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anwendbar werden. Dieser Zeitplan erscheint einigen Delegationen jedoch zu kurz, da die Verordnung eine große Zahl von Durchführungsrechtsakten enthält und die Mitgliedstaaten eine Vielzahl nationaler Vorschriften erlassen müssen. Sie sind ferner der Auffassung, dass der Inhalt der Verordnung nur vorläufig bewertet werden kann.

– **Verwaltungsaufwand**

Einige Delegationen sind der Ansicht, dass der Vorschlag übermäßig komplexe Verfahrensaspekte und zu viele zusätzliche Informationspflichten enthält, und die zuständigen Behörden eine zu große Anzahl an zusätzlichen Genehmigungen erteilen müssen. Die Umsetzung würde erhebliche zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich machen.

b) **Anmerkungen zu den geprüften Artikeln**

Die Delegationen haben insbesondere folgende Anmerkungen geäußert:

– **Harmonisierung**

Die Vor- und Nachteile der Aufnahme von Rechtsvorschriften über forstliches Vermehrungsgut in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und der Verordnung (EU) 2016/2031 über Pflanzengesundheit müssen eingehender begründet werden, da einige Delegationen befürchten, dass diese Aufnahme unerwünschte Folgen haben könnte, da sie insbesondere für kleine Unternehmen mehr Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Die meisten Delegationen begrüßen die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über forstliches Vermehrungsgut mit dem OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut.

– **Nationale Notfallpläne**

Mit dem Vorschlag werden die Mitgliedstaaten ersucht, Notfallpläne zu erstellen, um eine ausreichende Versorgung mit forstlichem Vermehrungsgut sicherzustellen, um Gebiete aufzuforsten, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, dem Auftreten von Schädlingen oder anderen Katastrophen betroffen sind. Die meisten Delegationen sind der Ansicht, dass diese Pläne auf freiwilliger Basis erstellt werden sollten, und ersuchen um finanzielle Unterstützung, damit sie diese Pläne ausarbeiten und umsetzen können.

– **Begriffsbestimmungen**

Die Delegationen betonen, dass viele Begriffsbestimmungen zu vage sind und umformuliert werden müssen. Andere Begriffsbestimmungen wie die Definition des Begriffs „Unternehmer“ müssten an die Definition dieses Begriffs in der Pflanzengesundheitsverordnung angeglichen werden. Wiederum andere Begriffsbestimmungen sollten an die Begriffsbestimmungen der OECD angeglichen werden. Die Begriffsbestimmungen werden nach der vollständigen Prüfung der Artikel, auf die sie sich beziehen, ein weiteres Mal überprüft.

– **Forstgenetische Ressourcen**

Mehrere Delegationen befürchten, dass die neuen Artikel, die die Erzeugung von forstgenetischen Ressourcen anhand von Meldungseinheiten regeln, ein offenes System für die Registrierung von Ausgangsmaterialien entstehen lassen. Die Qualität würde dann einseitig von den Unternehmern ohne wissenschaftliche Gültigkeit bestimmt.

– **Zugelassene Unternehmer und amtliche Etiketten**

Die Delegationen möchten diese Vorschriften präzisieren, insbesondere die Vorschriften über die Prüfungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Unternehmer die Anforderungen erfüllen, um zur Ausstellung der amtlichen Etiketten zugelassen zu werden. Die Delegationen möchten ferner, dass die Unternehmer weiterhin das Dokument des Lieferanten ausstellen, das derzeit das Etikett des Lieferanten ersetzen kann und sehr aussagekräftig ist.

– **Nicht forstliche Zwecke**

Einige Delegationen würden die derzeitigen Vorschriften gerne beibehalten, nach denen die Mitgliedstaaten forstliches Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke erzeugen dürfen, sofern es ordnungsgemäß gekennzeichnet und überwacht wird.

– **Klonmischungen**

Die in Anhang IV festgelegten Kriterien für Klonmischungen erschweren das Inverkehrbringen von Klonmischungen für die Zwecke der biologischen Vielfalt. Einige Delegationen möchten die Möglichkeit vorsehen, diese Materialien durch vegetative Vermehrung aus quellengesicherten Materialien zu erzeugen.

– **Natürliche Hybriden**

Einige Delegationen sprechen sich dafür aus, natürliche Hybriden aus regulierten Arten wie künstliche Hybriden zu regulieren.

– **Ernte und Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut**

Einige Delegationen fordern die Aufnahme von Mindeststandards für die Ernte und Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut.

– **Unsichere Informationen über die derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen**

Mehrere Delegationen haben betont, dass Informationen, die zu einer besseren Anpassung des forstlichen Vermehrungsguts an die Feldbedingungen und einer besseren Leistung des forstlichen Vermehrungsguts beitragen, unbedingt verfügbar sein müssen, es derzeit jedoch nur möglich ist, Empfehlungen abzugeben, die von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden sollten.

4. Der Vorsitz beabsichtigt, diese Beratungen in den kommenden Wochen fortzusetzen, und wird einen Textvorschlag des Vorsitzes ausarbeiten. Er wird am 19./20. Dezember 2023 eine weitere informelle Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe abhalten, in der Formulierungsvorschläge des Vorsitzes<sup>3</sup> für die Artikel vorgelegt werden, die bisher geprüft wurden, um deren Inhalt weiter auszuführen und zu präzisieren.

---

<sup>3</sup> Dok. ST 16296/23 (wird in Kürze veröffentlicht).

5. Der künftige belgische Vorsitz plant, die Beratungen über dieses Dossier auf fachlicher Ebene auf der Grundlage der während des spanischen Vorsitzes erzielten Fortschritte fortzusetzen.
  6. Der Rat wird daher ersucht, die Fortschritte bei der Prüfung dieses Vorschlags zur Kenntnis zu nehmen und einen Gedankenaustausch zu führen.
-